

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die
SITZUNG
des

GEMEINDERATES

am 25.11.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:36 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses

Die Einladung erfolgte am 20.11.2024.

Anwesend waren:

Bürgermeister

1. Vizebürgermeister
2. 2.Vizebürgermeister

Herbert Janschka

DI Norman Pigisch

Ing. Wolfgang Tomek, MBA

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------|
| 1. gf GR Werner Heindl | 14. GRin Linda Mayr, BA |
| 2. gf GR Nikolaus Patoschka | 15. GR Gilbert Mayr |
| 3. gf GR Erhard Gredler | 16. GR MMag. Christian Fischer |
| 4. gf GRin Irene Orchard | 17. GR Robert Stania |
| 5. gf GRin Monika Waldhör | 18. GR Günther Horàk |
| 6. gf GR Herbert Kammer, MBA | 19. GRin Luise Mahlberg |
| 7. gf GR Dr. Spyridon Messogitis | 20. GR Otmar Malanik |
| 8. gf GR Bernd FencI | 21. GR Ing. Karl Köckeis |
| 9. GRin Gabriela Janschka | 22. GRin Regina Keibbinger |
| 10. GR DI Stelios Papadopoulos | 23. GR Michael Gnauer |
| 11. GRin Ingrid Sykora | 24. GR Zoran Djekic |
| 12. GRin Sandra Kopecky | 25. GR Timon Schiesser |
| 13. GR Dr. Alireza Nouri | 26. GR Stefan Traxler |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| 1. Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA | 2. Eveline Brejzek |
|-------------------------------------|--------------------|

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. GRin Britta Pfeffer (vorm.Dullinger) | 4. GR Ing. Reinhard Tutschek |
| 2. gfGR Stefan Michalica | 5. |
| 3. GRin Constanze Schöniger-Müller | 6. |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----|----------|
| 1. | 2. - - - |
|----|----------|

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka
Schriftführer: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

A) Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 30.09.2024

B) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 13.11.2024

C) Beschlussfassung über:

1. Subventionen
2. Annahmeerklärung Fördervertrag Fußgängerinfrastruktur
3. Annahmeerklärung Förderungsvertrag KPC WVA BA 14 Laxenburgerstraße
4. Mietvertrag Werbefläche Herzfelderhof
5. Krottenbachbrücke Vermessungsarbeiten
6. Anpassung & Erweiterung der "Förderrichtlinien von Betreuungsleistungen für hilfsbedürftige Personen"
7. Neufassung & Erweiterung der "Förderrichtlinien für Pflegedienstleistungen - Pflege und Gesundheit"
8. Hostingvereinbarung X-Matic
9. Mitgliedschaften/Mitgliedsbeiträge
10. Pensionistenweihnachtsfeier 2024
11. Neujahrsempfang 2025
12. Dringlichkeitsanträge

D) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

E) Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben

F) Allfälliges/Anfragen

G) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

Siehe Protokoll über den nicht öffentlichen Teil.

H) Allfälliges/Anfragen nicht öffentlicher Teil

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

A) Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 24.06.2024

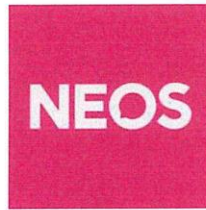
Die Protokolle werden genehmigt.

B) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 13.11.2024

Gemeinderat Robert Stania berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 13.11.2024 laut Beilage.

C) Beschlussfassung über:

Vor Eingang in die Tagesordnung stellen die Fraktionen SPÖ, FPÖ und NEOS den Dringlichkeitsantrag „Befragung zur Gemeindegüche“.



Dringlichkeitsantrag
gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973

Sachverhalt

Seit Anfang Oktober sorgt das Essen in unseren Betreuungseinrichtungen für anhaltende Diskussionen. Mehr als 100 Kommentare sowie über 100 Reaktionen in den Sozialen Medien, persönlichen Gesprächen und zahlreiche Zeitungsartikel – zuletzt am Mittwoch, den 20. November 2024- zeigen, wie sehr dieses Thema Eltern, Pädagog*innen, Helfer*innen und Kinder beschäftigt.

Die Hauptkritikpunkte, die genannt werden, umfassen:

- **Nachlassende Qualität der Speisen:** Speisen, wie der früher beliebte faschierte Braten, würden heute als deutlich schlechter empfunden.
- **Zu stark gewürztes Essen:** Einige Speisen seien so übersalzen, dass der Geschmack negativ beeinflusst werde.
- **Mangelnde Sättigung:** Kinder kämen oft hungrig nach Hause, da sie das Essen entweder nicht mögen oder die Portionen zu klein seien, wenn es ihnen schmecke.

Unter den 10 „TUT gut“ Zielen findet sich zu Punkt 8: Zufriedenheit erhöhen – Feedback-Kultur entwickeln. Das Feedback erfolgt derzeit über die Bildungseinrichtungen. Gemäß der „TUT gut“ Ziele ist es für eine moderne Gemeinde essenziell, auch die Eltern und Kinder stärker einzubeziehen und ihnen eine Plattform für konstruktive Kritik zu bieten. Viele Eltern fühlen sich jedoch nicht ernst genommen. Stattdessen entsteht der Eindruck, ihre Kritik werde von der Gemeindeführung als „hysterisch“ abgetan oder darauf zurückgeführt, dass die Kinder zu Hause nicht ausreichend gesundes Essen bekämen. Um eine objektive

Evaluierung der von vielen Eltern genannten Kritikpunkte zu ermöglichen, ergeht folgender Antrag:

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass basierend auf den Beratungen des Ausschusses für Jugend, Jungfamilien, Kinder- und Betreuungseinrichtungen vom 04. November 2024 eine umfassende Befragung durchgeführt wird. Dieser Vorschlag wurde von den anwesenden Vertretern der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und NEOS einhellig unterstützt.

Der Ausschuss für Jugend, Jungfamilien, Kinder- und Betreuungseinrichtungen wird beauftragt, die Befragung auszuarbeiten. Dabei soll sichergestellt werden, dass sowohl Eltern, Kinder als auch das Betreuungspersonal anonym teilnehmen können, um ehrliche und unvoreingenommene Rückmeldungen zu gewährleisten.

Zudem wird angeregt, Maßnahmen zur Förderung einer breiten Beteiligung umzusetzen. Eine mögliche Option könnte beispielsweise die Gewährung einer Gutschrift für einen Essenswochenbeitrag sein.



Handwritten signatures in blue ink, including names like "Gerrit K...", "L. S...", "Regina...", and "Sebastian...", along with several illegible signatures.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

Ablehnung: Bgm. Herbert Janschka, 1. Vize-Bgm. DI Norman Pigisch, GR Michael Gnauer, GR Gilbert Mayr, gfGR Bernd Fencel, gfGRin Irene Orchard, GRin Linda Mayr, BA, GRin Gabriela Janschka, GR Dr. Alireza Nouri, GR Günther Horak, GR MMag. Christian Fischer, GRin Luise Mahlberg, gfGR Erhard Gredler

Stimmhaltung: gfGR Nikolaus Patoschka, GR Ing. Karl Köckeis, GR DI Stelios Papadopoulos

Nach Verlesung des Antrages zu Top C01a „Weihnachtszuwendungen für Wiener Neudorfer Vereine“, stellt die Fraktion FPÖ den Gegenantrag:

„Absetzung des Antrages zu Top C01a, Zurückweisung an den Ausschuss für Vereinsangelegenheiten mit dem Ersuchen, bis zur nächsten GR-Sitzung am 16.12.2024 eine Aufstellung der Aufteilung vorzulegen.“

Gemeinderatssitzung vom 25.11.2024

GEGENANTRAG ZU TOP 1a



Sachverhalt:

Gemäß § 35 Abs. 2 der NÖGO fällt es in die alleinigen Zuständigkeiten des Gemeinderates, Subventionen zu beschließen. Dabei muss für jede Gemeinderätin und jeden Gemeinderat ersichtlich sein, wer bzw. welcher Verein eine Subvention in welcher Höhe erhält.

Bei Punkt 1a ist dies nicht der Fall.

Der Gemeinderat soll pauschal über eine Summe von 12.000 Euro für vereinsinterne Weihnachtsfeiern entscheiden, weiß aber bei Beschlussfassung nicht, wer wie viel erhalten wird. Wie wir seitens der FPÖ bereits mehrmals bemängelt haben, entspricht dies nicht der geltenden Gemeindeordnung. Außerdem geht aus dem Antrag nicht hervor, wer letztendlich über die Höhen der Subventionen entscheidet. Somit ist der Hauptantrag auch nicht konkret und so nicht umsetzbar.

Sowieso wäre die einzige Möglichkeit, diesen Punkt auf ein anderes Organ zu verlagern, wenn es konkrete, vom Gemeinderat beschlossene Richtlinien gäbe, die festlegen, wann wer welchen Anspruch auf eine Subvention in einer bestimmten Höhe hat. Diese gibt es bis heute nicht.

Laut der Auskunft bei der Gemeinderatssitzung von vor einem Jahr entscheidet offenbar der Bürgermeister ganz alleine nach Gutdünken, welcher Verein etwas bekommt und wie viel bekommt; und auch nur dann, wenn der Bürgermeister oder ein von ihm ermächtigter Vertreter des Gemeinderates zu diesen vereinsinternen Weihnachtsfeiern eingeladen ist, mit dem Vorwand um sicherzustellen, dass es diese Feiern auch wirklich stattgefunden haben. Diese Vorgangsweise ist nicht nur demokratiepolitisch bedenklich, sondern auch ein Affront gegenüber allen Wiener Neudorfer Vereinen, wie wir auch schon mehrmals aufgezeigt haben.

Diese Auflistung der ausgezahlten Subventionen, also Vereine und Höhe, danach ausschließlich intern im nicht öffentlichen Vereinsausschuss vorzulegen, entspricht weder der NÖ Gemeindeordnung noch der Transparenz zur Verwaltung von öffentlichen Geldern.

Trotz des mehrfachen Hinweises von unserer Seite, das nun endlich auf rechtlich korrekte Beine zu stellen, ist wiederum seit einem Jahr nichts Diesbezügliches passiert.

Aus diesem Grund ergeht folgender Abänderungsantrag:

GEGENANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Tagesordnungspunkt 1 Punkt a) abzusetzen und beauftragt den Vereinsausschuss, bis zur Gemeinderatssitzung am 16.12.2024 eine Aufstellung der Aufteilung der rund 12.000 Euro für interne Vereinsweihnachtsfeiern zu erarbeiten und dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

Somit ist eine pünktliche und transparente Auszahlung an unsere Wiener Neudorfer Vereine noch vor Weihnachten möglich.

Es wird zunächst über den Hauptantrag zu Top C01a abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

Ablehnung: gfGRin Monika Waldhör, GRin Sandra Kopecky, GR Zoran Djekic, GRin Regina Keibbinger

Stimmhaltung: 2.Vize-Bgm. Ing. Wolfgang Tomek, MBA, gfGR Herbert Kammer, MBA, gfGR Dr. Spyridon Messogitis, GRin Ingrid Sykora, GR Stefan Traxler, GR Timon Schiesser, GR Robert Stania, GR Otmar Malanik, GRin Linda Mayr, BA

Der Gegenantrag der Fraktion FPÖ ist somit hinfällig.

Im Anschluss wird über den restlichen Antrag Top C01b – C01m abgestimmt.
Abstimmungsergebnis siehe Antrag.

Zahl: WND/10683/SS-SU-SV

Betrifft: Subventionen

Behandelt im

- **Ausschuss für** Vereinsangelegenheiten inklusive FZZ und Sporthalle **am 11.11.2024**
- **Gemeindevorstand** **am 18.11.2024 Top: D 01**
- **Gemeinderat** öffentlich **am 25.11.2024 Top: C 01**

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Judith Reitsma / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Diverse Subventionsansuchen für Vereine sind bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf eingegangen.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die von lit a) bis lit m) aufgelisteten Subventionen zu gewähren.

Voraussetzungen zur Auszahlung an einen Verein sind:

- ein aktueller Vereinsregisterauszug, aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.
- die Vorlage eines kurzen Verwendungsberichts (Beschreibung, Gebühren, Aufwendungen, Nenn gelder, Rechnungen, etc.) über die vorangegangene Zuwendung.

- a) Weihnachtsszuwendungen für Wiener Neudorfer Vereine Auflistung erfolgt im ersten Ausschuss des Jahres 2025 maximal € 12.000,-
- b) Pfarre Wiener Neudorf Kinder- und Jugendarbeit JUMI-Lager, Pfarrverbandsball 2024 € 3000,- (bisher 2024 € 000,-)
- c) Squash Union Wiener Neuodrf Sondersubvention Club Championship London 5.-8.9.2024 € 2.000,- (bisher 2024 € 3.500,-)
- d) Verein Hospiz Mödling Zusatzsubvention Musiktherapie für Palliativpatient:innen € 200,- (bisher 2024 € 480,-)
- e) Pensionistenverband Österreich PVÖ Mietrefundierung 3.Quartal 2024 Volksheimverein € 1.400,- (bisher 2024 € 7.000,-)
- f) Tischtennisverein Sondersubvention /Ausrüstung € 2.000,- (bisher 2024 €33.000)
- g) KOBV Mödling – Behindertenverband Jahressubvention 2024 € 1.200,- (bisher 2024 € 000,-)

- h) Hockeyclub Wiener Neudorf Sondersubvention Turnierunterstützung Nationalcup Damen (31.8.-1.9.24) U14-Turnier (9.11.24) U10 Turnier (10.11.24)
€ 2.000,- (bisher 2024 € 40.300,-)
- i) SPORTUNION Mietrefundierung Linedance Pfarrsaal € 1.200,- (09.10.2024 – 30h) und Mietrefundierung Pilates Volksheim € 360,- (9.10.; 16.10.; 23.10. – 9h)
€ 1.560,- (bisher 2024 € 11.200,-)
- j) ASKÖ Mietrefundierung Volksheim Damenturnen 9.;10.2024 (€ 480,- 12h) und Tag der Vereine 8.9.24 (€ 200,- - 5h) € 680,- (bisher 2024 € 5.849,-)
- k) Naturfreunde Wiener Neudorf Mietrefundierung Pfarrsaal 8.;9.;10.2024 (€ 800,- - 20h)
€ 800,- (bisher 2024 € 5.000,-)
- l) DEBRA Schmetterlingskinder Unterstützungsbeitrag 2024
€ 680,- (bisher 2024 € 700,-)

VA-Stelle: HK 1/061-757 VA-Betrag: € 420.000,- Frei: € 84.837,56

- m) Bärnkopf 10 Vereine pro Verein € 130,- Jahresunterstützung 2024
€ 1.300,- (bisher 2024 € 000,-)

VA-Stelle: HK 1/0630-723 VA-Betrag: € 19.000,- Frei: € 4.164,64

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis C01b – C01m: einstimmig angenommen

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.11.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/21270/VT-RF-SV/2

Betrifft: Annahmeerklärung Fördervertrag Fußgängerinfrastruktur

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am 13.11.2024**
- **Gemeindevorstand** **am 18.11.2024 Top: D 02**
- **Gemeinderat** **am 25.11.2024 Top: C 02**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat über die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) beim Klima- und Energiefonds um eine Förderung für die Fußgängerinfrastruktur in Wiener Neudorf angesucht. In dem Maßnahmenpaket sind mindestens sieben Projekte zur Förderung des Fußverkehrs in Wiener Neudorf umzusetzen. Die Förderung wurde mit einer vorläufigen maximalen Fördersumme von EUR 467.590,00 bewilligt. Nun ist die Annahmeerklärung zum Fördervertrag zu beschließen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Annahme des beiliegenden, einen wesentlichen Teil dieses Antrages bildenden, Fördervertrags Nr. KC407819 der Kommunalkredit Public Consulting für das Projekt Fußgängerinfrastruktur in Wiener Neudorf (Beilage 1).“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.11.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/29522/BW-BI-WA/2**Betrifft:** Annahmeerklärung Förderungsvertrag KPC WVA BA 14 Laxenburgerstraße**Behandelt im**

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am 13.11.2024**
- **Gemeindevorstand** **am 18.11.2024 Top: D 03**
- **Gemeinderat** **am 25.11.2024 Top: C 03**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt**SACHVERHALT:**

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat im Rahmen der Erneuerung der Wasserversorgungsanlage Laxenburgerstraße, Grillparzergasse und Schloßmühlgasse BA 14 um Förderung des Projektes angesucht. Auf Basis des eingereichten Projektes hat die Kommunal Kredit Public Consulting das Förderansuchen positiv beurteilt. Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von € 80.300,00 bei anerkannten Gesamtkosten von € 730.000,00 laut Antrag. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgenden

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Wiener Neudorf**, GKZ 31725, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C205029**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 14 Erneuerung 2022 - Laxenburgerstraße, Grillparzergasse, Schlossmühlgasse
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2023

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 20.09.2024 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 04.10.2024 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben

bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Zuschussplan bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	11,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	730.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 80.300,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 2,81 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.

3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.

3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung

bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostenträgenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

zu genehmigen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.11.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/32660/VV-A-SV/1

Betrifft: Mietvertrag Werbefläche Herzfelderhof

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am 13.11.2024**
- **Gemeindevorstand** **am 18.11.2024 Top: D 04**
- **Gemeinderat** **am 25.11.2024 Top: C 04**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Beim Herzfelderhof wurden mehrere Werbeanlagen entlang der B17 errichtet. Es wurde der Marktgemeinde Wiener Neudorf angeboten die letzte Werbeanlage im Bereich der Gartengasse anzumieten. Diese soll mit alten Bildern, zB von der ehem. Brauerei oder wie der Bereich vor 100 Jahren aussah, gestaltet werden. Das Nettomietentgelt für diese Fläche beträgt EUR 1.000,-- p.a.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den folgenden

MIETVERTRAG

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen

BTMC Projektentwicklung GmbH & Co KG
FN 481023m
Wiener Straße 17
2351 Wiener Neudorf
in Folge als „Vermieter“

Marktgemeinde Wiener Neudorf
Europaplatz 2
2351 Wiener Neudorf
in Folge als „Mieter“

wie folgt:

1. Mietgegenstand

- 1.1. Der Vermieter ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 96, KG 16128 Wiener Neudorf, GST-Nr 760/1, mit der Liegenschaftsadresse Wiener Straße 17, 2351 Wiener Neudorf und dem darauf errichteten Büro- und Geschäftsgebäude.
- 1.2. Das mietgegenständliche Objekt ist eine Werbefläche, die sich an der Außenfassade des vorbezeichneten Gebäudes befindet und in der Anlage ./A entsprechend dargestellt und gekennzeichnet ist.
- 1.3. Das Mietverhältnis umfasst keine Wohnungen, Wohnungsteile oder Geschäftsräumlichkeiten und fällt daher nicht in den Anwendungsbereich des MRG, sondern unterliegt ausschließlich dem ABGB.
- 1.4. Der Mieter verzichtet Einwendungen der Art zu erheben, dass der Mietgegenstand eine bedungene oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft ganz oder teilweise nicht hat.

Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass er nach Besichtigung des Mietgegenstandes und Prüfung der diesem Vertrag beigelegten Unterlagen des Mietgegenstandes, diesen als für seine Zwecke geeignet erachtet.

2. Mietzweck

Der Mietgegenstand darf ausschließlich für die Zwecke der Werbung und Veranschaulichung verwendet werden. Die Werbung für die Zwecke der Prostitution und des Glückspiels ist ausdrücklich untersagt.

3. Beginn des Mietverhältnisses und Vertragsdauer

Das Mietverhältnis beginnt mit am 01.12.2024 und wird auf unbefristete Dauer abgeschlossen.

Es kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. jeden Jahres schriftlich aufgekündigt werden.

Der Vermieter verzichtet für das erste Jahr auf eine ordentliche Kündigung, so dass diese erstmals per 30.06.2026 zum 31.12.2026 möglich ist.

4. Mietentgelt

4.1. Das vom Mieter zu entrichtende laufende Entgelt besteht aus:

4.1.1. dem Hauptmietzins gem 4.4.,

4.1.2. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

4.2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts beginnt mit dem in 3. bezeichneten Tage. Fällt der Beginn der Zahlungsverpflichtung nicht auf den Monatsersten oder wird die Laufzeit, bspw durch Kündigung verändert, so ist die Höhe des geschuldeten Entgelts pro rata temporis zu ermitteln.

4.3. Der Vermieter optiert hiermit gem § 6 Abs 2 UStG zur Umsatzsteuer. Sollte der Vermieter aus Gründen, die bei Mieter liegen, nicht zur Umsatzsteuer optieren können, so verpflichtet sich der Mieter dem Vermieter den daraus entstandenen Vorsteuerschaden, der auch allfällige Mehrkosten umfasst, die sich aus dem Mehraufwand ergeben, der mit der Abgrenzung von zum Vorsteuerabzug zugelassenen und vom Abzug ausgeschlossenen Vorsteuern zusammenhängt, unverzüglich zu ersetzen. Für diesen Fall wird in weiterer Folge der dann geltende Hauptmietzins um den Vorsteuerschaden, zumindest jedoch um 20% erhöht.

4.4. Das Nettomietentgelt beträgt EUR 1.000,-- p.a. und wird einmal jährlich für ein Jahr im Voraus entrichtet. Das jährliche Mietentgelt ist gemäß der Vorschreibung des Vermieters jährlich im Vorhinein spätestens am 15. des auf die Vorschreibung folgenden Kalendermonats zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen auf dem auf der Vorschreibung bekanntgegebenen Konto maßgeblich.

4.5. Der Mieter haftet für alle, durch die verspätete Entgeltzahlung verursachten Kosten, einschließlich der notwendigen Kosten zweckentsprechender gerichtlicher- und außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen und Auslagen. Zusätze oder Erklärungen des Mieters auf Zahlscheinen gelangen aufgrund der maschinellen Bearbeitung dem Vermieter nicht zur Kenntnis.

4.6. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Vermieter darüber hinaus berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu verlangen.

- 4.7. Der Mietzins gem 4.4. dieses Vertrages ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder der an dessen Stelle tretende Index. Dabei bleiben Schwankungen bis zu +/- 5% unberücksichtigt (Anrechnung zu 100%). Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Dezember 2024 verlaubliche Indexzahl. Die Anpassung des Hauptmietzinses berechnet sich auf Basis der Differenz zwischen Index-Ausgangsbasis bzw der für die zuletzt vorgenommene Indexanpassung herangezogenen Indexschwelle und dem jeweils aktuell veröffentlichten Index. Für die folgenden Berechnungen der Wertsicherung bildet die erste, außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die neue Ausgangsbasis für die Berechnung des neuen 5%-igen Spielraums.
- Die erstmalige Anpassung erfolgt frühestens zur Vorschreibung des jährlichen Mietzinses im Dezember 2025.
- 4.7.1. Die Höhe der geschuldeten Zahlung verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der für den Monat der Fälligkeit der jeweils betroffenen Zahlung veröffentlichte Index gegenüber der jeweiligen Ausgangsbasis verändert.
- 4.7.2. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in 24 Monaten. Erfolgt die Geltendmachung der Veränderung der durch den Mieter geschuldeten Zahlungen aufgrund der Wertsicherung durch den Vermieter über einen längeren Zeitraum nicht, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung.
- 4.7.3. Sollte der Verbraucherpreisindex 2020 nicht mehr veröffentlicht werden, so gilt der Nachfolgeindex; im Falle eines fehlenden Nachfolgeindex gilt der HVPI (Harmonisierter Verbraucherpreisindex) als Basis zur Wertsicherung vereinbart.; besteht auch dieser nicht (mehr), so ist die Wertsicherung durch Sachverständige nach den Methoden der Bundesanstalt Statistik Österreich zu errechnen.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1. Der Mieter ist für die Einrichtung der Werbung bzw. der Veranschaulichungen auf dem Mietobjekt gänzlich selbst verantwortlich und trägt sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten zur Gänze selbst und hält den Vermieter in vollem Umfang schad- und klaglos. Der Mieter verzichtet in vollem Umfang darauf, den Vermieter für eine nicht diesem zuzurechnende Unbrauchbarkeit des Mietgegenstandes in Anspruch zu nehmen.
- 5.2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und unter Ausschluss des § 1096 erster Satz ABGB sämtliche im oder am Mietgegenstand notwendig werdenden Reparaturen, worunter auch Schönheitsreparaturen fallen, auf eigene Kosten durchzuführen und überhaupt den Mietgegenstand zu warten und zu erhalten. Die Reinigung und Wartung des Mietobjektes sowie der Austausch der auf dem Mietobjekt dargestellten Motive ist ebenso ausschließlich vom Mieter durchzuführen, der den Vermieter zur Gänze schad- und klaglos hält.
- 5.3. Bei Rückstellung des Mietobjektes ist das Mietobjekt in gereinigtem, dem ursprünglichen, das heißt dem bei Beginn des Mietverhältnisses entsprechendem, Zustand entsprechend zurückzustellen.
- 5.4. Bei sämtlichen das Mietobjekt betreffenden Arbeiten ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Nutzung von „hellen“ Reifen durchgeführt werden, um Schäden an den darunter befindlichen Bodenplatten zu vermeiden.
- 5.5. Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen bezüglich des Mietverhältnisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen

und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen dieser Formerfordernis selbst.

6. Vergebührung, Kosten

Die Kosten für eine allfällige rechtsfreundliche Vertretung und Beratung bei der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Partei selbst. Die mit diesem Vertrag verbundenen gesetzlich vorgeschriebenen Stempel- und Rechtsgeschäftsgebühren trägt ausschließlich der Mieter. Dieser verpflichtet sich auch, den Vermieter hinsichtlich einer Gebührenmithaftung völlig schad- und klaglos zu halten.

Die sich aus der Vergebührung ergebenden Kosten werden dem Mieter mit der ersten Jahresmiete in Rechnung gestellt.

Beilagen:

Veranschaulichung des Mietobjektes	Beilage ./A
Energieausweis	Entfällt gem. § 2 iVm § 5 EAVG“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.11.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10921/BW-BI-BB/12

Betrifft: Krottenbachbrücke Vermessungsarbeiten

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am** 13.11.2024
- **Gemeindevorstand** **am** 18.11.2024 **Top:** D 05
- **Gemeinderat** **am** 25.11.2024 **Top:** C 05
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Für das Projekt Krottenbachbrücke – Neubau müssen im Vorfeld Vermessungsarbeiten durchgeführt werden um den Bestand in die Planungen einfließen zu lassen. Hierfür legt die AREA Vermessung ZT GmbH in Abstimmung mit den Planern ein Angebot über EUR 9.828,00 inkl. USt. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat beschließt die AREA Vermessung ZT GmbH mit den Vermessungsarbeiten für die Planungen des Brückenneubaus Krottenbachbrücke laut Angebot vom 15.10.2024 zu den Kosten von EUR 9.828,00 inkl. USt zu beauftragen. Dadurch entstehen außerplanliche Ausgaben in der Höhe von EUR 5.535,78 inkl. USt auf dem Haushaltskonto 5/612-005 (Gemeindestraßen – Brücken), welche durch die Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/612-2200 (Gemeindestraßen – Radwegenetz) bedeckt werden sollen.“

VA-Stelle: 5/612-005

VA-Betrag: € 30.000,00

frei: € 4.292,22

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.11.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10445/GS-SE-SB/7

Betrifft: Anpassung & Erweiterung der „Förderrichtlinien von Betreuungsleistungen für hilfsbedürftige Personen“

Behandelt im

- **Ausschuss für** Gesundheit und Pflege **am 11.11.2024**
- **Gemeindevorstand** **am 18.11.2024 Top: D 06**
- **Gemeinderat** **am 25.11.2024 Top: C 06**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Alexander Bitzan / Bürgerservice

SACHVERHALT:

Am 06.05.2019 wurden vom Gemeinderat im Antrag „Ausweitung von Besuchs- und Betreuungsdienst“ erstmals Richtlinien über die Förderung von Betreuungsleistungen für hilfsbedürftige Personen beschlossen. In der Gemeinderatssitzung vom 20.01.2020 wurden diese Richtlinien bestätigt und die Beauftragung beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung am 30.01.2023 kam es zu einer Anpassung im Punkt 2. der Richtlinien hinsichtlich der Hauptwohnsitzdauer vor Antragsstellung.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2023 „Förderrichtlinien Pflege und Gesundheit, Ergänzung 23-09“ AZ: WND/36601/GS-SE-SB/3 wurden die „Förderrichtlinien für Pflegedienstleistungen Pflege und Gesundheit“ unter Punkt 3) Dienstleistungen um den Absatz „e) Betreuungsleistungen“ ergänzt.

Um eine strikte Unterscheidung zwischen Pflegedienstleistungen sowie nicht pflegerischen Betreuungsleistungen in den jeweiligen Förderrichtlinien zu erzielen, ist es notwendig, Punkt 2. und Punkt 4. der „Förderrichtlinien von Betreuungsleistungen für hilfsbedürftige Personen“ folgendermaßen abzuändern sowie zu erweitern:

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, Punkt 2. und Punkt 4. der „Richtlinien von Betreuungsleistungen für hilfsbedürftige Personen“ aus dem Gemeinderatsbeschluss „Ausweitung Besuchs- und Betreuungsdienst“ vom 06.05.2019 AZ: WND/10445/GS-SE-SB/4, Punkt 2. und Punkt 4. bestätigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.01.2020 AZ: WND/10445/GS-SE-SB/5 sowie Punkt 2. angepasst mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.01.2023 AZ: WND/10445/GS-SE-SB/7 wie folgt abzuändern:

2. I) In den Kreis **förderwürdiger** Personen fallen jene Bürger:innen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits **ein Jahr** ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 MeldeG idF des BGBl I Nr. 104/2018 im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf zum Zeitpunkt der Antragstellung haben.

II) In den Kreis **besonders förderwürdiger** Personen fallen jene Bürger:innen mit **geringem Einkommen** und Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits **ein Jahr** ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz gemäß § 1

Abs. 7 MeldeG idF des BGBl I Nr. 104/2018 im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf zum Zeitpunkt der Antragstellung haben.

Zu geringen Einkommen zählen

- a) Pensionen mit Ausgleichszulage (Mindestpensionisten)
- b) Sozialhilfe nach dem NÖ SAG (vormals Mindestsicherung)
- c) Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung deren Familieneinkommen den Ausgleichzulagenrichtsatz des jeweils gültigen Heizkostenzuschusses des Landes NÖ nicht übersteigt.

Zur Feststellung der besonders förderwürdigen Personen wird die jährliche Tabelle des NÖ Heizkostenzuschusses herangezogen. Es gelten die Einkommenshöchstgrenzen des Bruttohaushaltseinkommens. Für Härtefälle ist eine Überschreitung von € 50,00 möglich.

Die besondere Förderwürdigkeit ist vom Antragsteller durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

Die Beantragung erfolgt mittels Formular und Einreichung der Rechnung einer Betreuungsleistung.

4. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf übernimmt nach ausdrücklicher Beauftragung für **förderwürdige** Personen im Sinne des Punktes 2. Absatz I) Kosten der in Punkt 5. dieser Richtlinie aufgelisteten und ausschließlich von bzw. im Auftrag der Marktgemeinde Wiener Neudorf vermittelten Betreuungsleistungen im Ausmaß von maximal fünf Stunden bis zu einem Kostenanteil von EUR 35,00 inkl. USt. pro geleisteter Stunde. Die Kosten der Betreuungsleistungen ab der sechsten und jeder weiteren Stunde sind vom Leistungsempfänger vollständig aus eigenem und ohne Anspruch auf Kostenbeteiligung durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf zu tragen.

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf übernimmt nach ausdrücklicher Beauftragung für **besonders förderwürdige** Personen im Sinne des Punktes 2. Absatz II) Kosten der in Punkt 5. dieser Richtlinie aufgelisteten und ausschließlich von bzw. im Auftrag der Marktgemeinde Wiener Neudorf vermittelten Betreuungsleistungen nach den ersten fünf Stunden weitere 2 Stunden pro Woche für maximal 3 Monate bis zu einem Kostenanteil von EUR 35,00 inkl. USt. pro geleisteter Stunde. Danach ist jede weitere Stunde für Betreuungsleistungen vom Leistungsempfänger vollständig selbst und ohne Anspruch auf Kostenbeteiligung durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf zu tragen.

Dieser Beschluss setzt Punkt 2. des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.01.2023 betreffend der „Anpassung Punkt 2. der „Richtlinien über die Förderung von Betreuungsleistungen für hilfsbedürftige Personen“ sowie Punkt 4. des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.01.2020 betreffend der „Richtlinie über die Förderung von Betreuungsleistungen für hilfsbedürftige Personen samt Aufträgen“ außer Kraft.“

Die abgeänderten Richtlinien gelten rückwirkend seit 01. Jänner 2023.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.11.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/36601/GS-SE-SB/3

Betrifft: Neufassung & Erweiterung der „Förderrichtlinien für Pflegedienstleistungen - Pflege und Gesundheit“

Behandelt im

- **Ausschuss für** Gesundheit und Pflege **am 11.11.2024**
- **Gemeindevorstand** **am 18.11.2024 Top: D 07**
- **Gemeinderat** **am 25.11.2024 Top: C 07**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Alexander Bitzan / Bürgerservice

SACHVERHALT:

Am 12.12.2022 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf Förderrichtlinien für Pflegedienstleistungen beschlossen, die seit 01.01.2023 gültig sind.

Mit der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2023 wurde eine Ergänzung von Punkt 3) der Richtlinien im Abschnitt e) beschlossen. Der Abschnitt e) bezieht sich auf nicht pflegerische Betreuungsleistungen für hilfsbedürftige Personen.

Um das bereits erweiterte Angebot betreffend Psychotherapie (Gemeinderatsbeschluss vom 30.01.2023 AZ: WND/36601/GS-SE-SB/4) und Ergotherapie (Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2024 AZ: WND/36601/GS-SE-SB/4) in den Förderrichtlinien für Pflegedienstleistungen abzubilden, aber auch eine strikte Unterscheidung zwischen Pflegedienstleistungen sowie nicht pflegerischen Betreuungsleistungen vorzunehmen, bedarf es einer kompletten Neufassung von Abschnitt e) und zusätzlich einer Ergänzung mit Abschnitt f) im Punkt 3. der Förderrichtlinien für Pflegedienstleistungen.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt sowohl die Neufassung von Abschnitt e) im Punkt 3) Dienstleistungen wie folgt

- e) Psychologin und Gesundheitspsychologin
- 5 Stunden für förderwürdige Personen
 - Für besonders förderwürdige Personen weitere 2 Stunden/ Woche für maximal 3 Monate

als auch die Erweiterung im Punkt 3) mittels Neuabschnitt

- f) Ergotherapeutin, psychologische Beratung und systemische Beratung
- 5 Stunden für förderwürdige Personen
 - Für besonders förderwürdige Personen weitere 2 Stunden/ Woche für maximal 3 Monate

in den Förderrichtlinien für Pflegedienstleistungen.

Dieser Beschluss setzt Abschnitt e) Betreuungsleistungen aus Punkt 3. Dienstleistungen der Förderrichtlinien für Pflegedienstleistungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.09.2023 betreffend der „Förderrichtlinien Pflege und Gesundheit, Ergänzung 23-09“ außer Kraft.“

Die abgeänderten Richtlinien gelten rückwirkend seit 01. November 2024.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.11.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/5992/VV-MV-IT/286

Betrifft: Hostingvereinbarung X-Matic

Behandelt im

- **Ausschuss für** Öffentliche Dienstleistungen und digitales Amt **am 16.01.2024**
- **Gemeindevorstand** **am 18.11.2024 Top: D 08**
- **Gemeinderat** **am 25.11.2024 Top: C 08**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Wolfgang Pesek / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Die Kulturabteilung hat mit der Firma X-Matic GmbH die web-basierte „Veranstaltungs-APP“ entwickelt, ein Tool, mit dem Veranstaltungen verschiedenster Art so abgearbeitet werden können, dass einerseits alle Schritte eingehalten, also „nichts vergessen“ werden kann, andererseits die Kommunikation über den jeweiligen Stand der Organisation mit den Abteilungen Wirtschaftshof (Outdoor) bzw. Freizeitzentrum (Indoor) automatisch erfolgt.

Nun, da die App läuft, verrechnet das Unternehmen X-Matic ab 2025 ein Hosting-Entgelt, welches auch gewisse Nebenleistungen umfasst.

Es ergeht daher nachstehender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die beiliegende „Service- und Hostingvereinbarung“ mit der Firma x-Matic GmbH, Radetzkystrasse 10, 8010 Graz, welche für das Hosting der „Veranstaltungs-App“ samt Nebenleistungen beginnend mit 2025 einen wertgesicherten (VPI 2010) Betrag in Höhe von EUR 950,- pro Jahr zzgl. USt vorsieht.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.11.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10663/AL-OR-MG/1

Betrifft: Mitgliedschaften / Mitgliedsbeiträge

Behandelt im

• **Gemeindevorstand**

am 18.11.2024 Top: D 09

• **Gemeinderat**

am 25.11.2024 Top: C 09

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Eveline Brejzek / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Am 18.09.2024 fand durch den Prüfungsausschuss eine Überprüfung sämtlicher bestehender Mitgliedschaften statt. Diese ergab, dass neun Mitgliedschaften ohne aufrechten Gemeinderatsbeschluss bezahlt wurden. Um die Fortführung dieser neun Mitgliedschaften zu gewährleisten, ergeht daher folgender

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachfolgende Mitgliedschaften aufrecht zu erhalten:

Name	Mitglied seit	Mitgliedsbeitrag 2024
Arge Daten Österr. Gesellschaft für Datenschutz	2015	€ 350,00
ÖWAV - Österr. Wasser- und Abfallwirtschaftsverband	2013	€ 390,00
VCÖ - Mobilität mit Zukunft	2008	€ 60,00
Gesellschaft der Exekutive Freunde und Förderer der Exekutive Niederösterreichs	1976	€ 25,00
NÖZSV – NÖ Zivilschutzverband	2010	€ 2.011,17
KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung	2004	€ 861,00

Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare	2005	€ 40,00
Elsa - European Land & Soil Alliance	2021	€ 100,00
Verein für Landeskunde von Niederösterreich	2012	€ 35,00

VA-Stelle: 1/060-726

VA-Betrag: € VA-Betrag

frei: € Kreditrest

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.11.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/43106/KU-EI-SV/4**Betrifft:** Pensionistenweihnachtsfeier 2024 (10+11.12.2024)**Behandelt im**

- **Ausschuss für** Kultur- und Gemeindeveranstaltungen **am** 09.10.2024
- **Gemeindevorstand** **am** 18.11.2024 **Top:** D 10
- **Gemeinderat** **am** 25.11.2024 **Top:** C 10
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Nicole Konorsa / Zentrale Verwaltung**SACHVERHALT:**

Auch dieses Jahr findet wieder eine Pensionisten-Weihnachtsfeier statt. Dieses Jahr am Dienstag, den 10.12. und Mittwoch den 11.12.2024.

Geplant ist, den Teilnehmern ein Crossover Konzert „We are from Austria“ mit Juliette Khalil, Reinwald Kranner und dem Musikensemble Pavel Singer! Präsentiert werden die populärsten Hits der österreichischen Popszene, sowie besinnliche Weihnachtslieder und Gedichte.

Die Verpflegung während der Feiern wird mit Brötchen, Kuchen, Vanillekipferl, Almdudler und Mineralwasser zur Verfügung gestellt. Weiters erhalten alle Teilnehmer*innen ein kleines Geschenk in Form von Honig aus Bärnkopf.

Die Dekoration wird von der Partnergemeinde Bärnkopf zur Verfügung gestellt.

Den Transportservice für gehbehinderte Personen übernimmt dieses Jahr wieder das Taxiunternehmen Mühlauer.

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Positionen für die Durchführung der Pensionisten-Weihnachtsfeier zu den aufgelisteten, voraussichtlichen Bruttokosten bei einer Teilnehmerzahl von insgesamt 500 Personen zu beauftragen

a) Juliette Khalil, Reinwald Kranner + 6 Musiker	€ 9.000,-
b) Firma Machaczek, Brötchen	€ 2.530,-
c) Firma Stadtlehner, Kuchen	€ 1.100,-
d) Firma Stadtlehner, Vanillekipferl	€ 800,-
e) Getränke Ludwig, Münchendprf	€ 800,-
f) Einladung Druckerei Bösmüller plus Postversand	€ 850,-
g) Christian Hörhan, Bärnkopf Honigglä, Geschenk	€ 2.000,-

Durch diese Beauftragungen entstehen Ausgaben in der Höhe von € **17.080,-**

VA-Stelle: 1/42900/728000

VA-Betrag: € 20.000

frei: € 18.707,52

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.11.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11006/KU-EI-KA/2**Betrifft:** Neujahrsempfang 2025**Behandelt im**

- **Gemeindevorstand** am 18.11.2024 **Top: D 11**
- **Gemeinderat** am 25.11.2024 **Top: C 11**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Corinna Steeger / Zentrale Verwaltung**SACHVERHALT:**

Wie in den Jahren zuvor soll auch 2025 wieder der Neujahrsempfang des Bürgermeisters im Festsaal des Franz Fürst Freizeitzentrums stattfinden.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

Folgende Unternehmungen sind für die Durchführung des Neujahrsempfang zu den aufgelisteten, voraussichtlichen Nettokosten bei einer Teilnehmeranzahl von 280 Personen zu beauftragen.

a) Sabrina Rupp – Barabas (Musik)	€ 1.500,00
b) Catering: Lobster	€ 19.368,30
c) Druckerei Bösmüller: Einladungen	€ 590,00
d) Firma Stadtlehner, Neujahrspunschkräpferl	€ 936,00
e) Firma Kostwein, Blumendekoration	€ 3.438,35
f) Firma Reitmaier, Stuhlhussen	€ 1.250,00
g) Fotograf, Peter Hruska	€ 290,00

Durch diese Beauftragungen entstehen Ausgaben in der Höhe von € 27.372,65
Vorbehaltlich der Genehmigung des VA 2025

VA-Stelle: 1/381030-728000

VA-Betrag: € 75.000

frei: € 75.000

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ablehnung: Fraktion FPÖ

Stimmenthaltung: 2.Vize-Bgm. Ing. Wolfgang Tomek, MBA, gfGR Herbert Kammer, MBA, gfGR Dr. Spyridon Messogitis, GRin Ingrid Sykora, GR Stefan Traxler, GRin Sandra Kopecky, GR Zoran Djekic, GRin Regina Keibbinger, GR Timon Schiesser

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 25.11.2024

Der Bürgermeister:

i.A.

D) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

- 01) Geschäftsführende Gemeinderätin Irene Orchard berichtet laut Beilage.
- 02) Geschäftsführender Gemeinderat Nikolaus Patoschka berichtet laut Beilage.
- 03) Geschäftsführender Gemeinderat Bernd Fencel berichtet laut Beilage.
- 04) Bürgermeister Herbert Janschka berichtet über die bevorstehende Büchereieröffnung am 27.11.2024 sowie den erfolgreichen Start des First Responder Systems (6 Ersthelfer) in Wiener Neudorf.
Weiters nimmt der Bürgermeister ausführlich Stellung zu den Weihnachtsgewinnungen an Wiener Neudorfer Vereine sowie zur Thematik der Gemeindegewinne und der bevorstehenden Auszeichnung mit der Vitalküche „Goldmedaille“.

E) Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben

Gemeinderat Dr. Alireza Nouri berichtet über das seit 2023 laufende neue Pflegekonzept. Insgesamt konnten bis dato bereits 236 Personen damit gut versorgt werden, die Gesamtkosten betragen hierfür € 25.000.--.

Weiters berichtet Dr. Nouri, dass die von der Gemeinde angebotenen FSME Impfkampagne im Jahr 2025 um die Impfungen Tetanus/Diphtherie/Polio und Rubertus (Keuchhusten) erweitert werden soll. Es wird angestrebt, diese Impfungen auch im Jahr 2025 für alle Bürger:innen von Wiener Neudorf kostenlos zur Verfügung zu stellen.

F) Allfälliges/Anfragen

Gemeinderat Robert Stania fragt an, ob für die Eröffnung des Lindheimplatzes am 15.12.2024 alle Hütten fertig aufgebaut sein werden. Bürgermeister Janschka beantwortet die Frage dahingehend, dass sich der Aufbau bis zur Eröffnung nicht ausziehen wird. Herr Koc vom Kebabstand Koc hofft, dass er von seiner Hütte aus, auch schon etwas am Tag der Eröffnung anbieten kann. Das geplante Kaffeehaus wird voraussichtlich erst im März/April 2025 aufsperrbar sein.

Weiters fragt Gemeinderat Stania an, ob der Wartebereich bei der Badner Bahn Station im Winter wieder geöffnet wird. Die Frage wird von Bürgermeister Herbert Janschka dahingehend beantwortet, dass der Wartebereich ohnehin offen ist.

.....
Vorsitzender
Bürgermeister Herbert Janschka

.....
Schriftführer
Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 16.12.2024
genehmigt

.....
gf Gemeinderat
Erhard Gredler

.....
2. Vizebürgermeister
Ing. Wolfgang Tomek, MBA

.....
gf Gemeinderat
Nikolaus Patoschka

.....
Gemeinderat
Robert Stania

.....
Gemeinderat
Timon Schiesser